



Entwurf Praxisanpassungen MWSTG Projet d'adaptations de la pratique LTVA Progetto di adeguamenti della prassi LIVA

Thema: Ausländische Unternehmen **Thème: Entreprises étrangères** **Tema: Imprese estere**

MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

Hinweis / Remarque / Osservazione:

Erster Entwurf vom 03.05.2019 vor der Praxis-Konsultation durch das Konsultativgremium. Dieser Entwurfstext wird nur in einer Sprache publiziert.

Avant-projet du 03.05.2019 avant la prise de position de l'organe consultatif. Ce texte du projet est publié dans une seule langue.

Progetto preliminare del 03.05.2019 prima della presa di posizione dell'organo consultivo. Il presente testo del progetto è pubblicato in una sola lingua.

Die Links auf die Ziffern innerhalb der MWST-Info funktionieren noch nicht.

Abkürzungen und Akronyme

[MWST](#)

[MWSTG](#)

[MWSTV](#)

[MWST-Info](#)

[ESTV](#)

Neue Publikation / Nouvelle Publication / Nuova pubblicazione

MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen

Einleitende Erläuterungen

Die MWST-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Die MWST-Info 22 enthält die wichtigsten Informationen betreffend die Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht für Unternehmen, welche **ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland** (nachfolgend ausländische Unternehmen genannt) haben. Sie ermöglicht ausländischen Unternehmen abzuklären, ob sie aufgrund bestimmter Leistungen, welche einen Bezug zum schweizerischen Inland haben (z.B. Schweizer Kunden oder Tätigkeit in der Schweiz), in der Schweiz steuerpflichtig werden und sich bei der ESTV mittels Onlineformular (www.estv.admin.ch) anmelden müssen. Zu beachten ist, dass Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens im Inland ein separates Steuersubjekt bilden, sofern sie Leistungen im Inland erbringen (☞ [Ziff. 1.1.4](#)).

Für detaillierte Informationen zur Steuer-, Abrechnungs- und Buchführungspflicht verweisen wir auf die entsprechenden Publikationen der ESTV, insbesondere auf die [MWST-Info 02 Steuerpflicht](#), [MWST-Info 04 Steuerobjekt](#), [MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung](#), [MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung](#) und [MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung](#).

Ausländische Unternehmen, welche im Inland nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Vergütung der Mehrwertsteuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Info gilt ab dem 1. Januar 2018.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich gekennzeichnet, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2018 ist.

Erster Entwurf
vom
03. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

MWST-Info 22 Ausländische Unternehmen	2
Einleitende Erläuterungen	2
Gültigkeit	3
1 Abklärung der Anmeldepflicht	4
1.1 Steuerpflicht	4
1.2 Leistungen im Inland (Lieferungen und Dienstleistungen)	7
2 Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung	9
2.1 Allgemein	9
2.2 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege	10
3 Deklaration der Mehrwertsteuer	10
3.1 Allgemein	10
3.2 Vereinfachte Deklaration für ausländische Unternehmen	10
3.3 Online Abrechnung	11
4 Steuervertreter und Sicherheitsleistung	11
4.1 Steuervertreter	11
4.2 Sicherheitsleistung	11
5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland	11
6 Formular Zusammenfassung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensübersicht (Form. ZEAV)	13
6.1 Allgemeine Informationen über die steuerpflichtige ausländische Unternehmung	13
6.2 Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)	13
6.3 Nachweis Vermögenslage / Geschäftsvermögen im Inland zu Beginn und am Ende der Steuerperiode (alle Werte in CHF)	14
7 Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars ZEAV	15
7.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung	15
7.2 Vermögenslage / Geschäftsvermögen	15

1 Abklärung der Anmeldepflicht

1.1 Steuerpflicht

1.1.1 Obligatorische Steuerpflicht

Ein ausländisches Unternehmen wird in der Schweiz obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig, wenn es im Inland Leistungen (☞ [Ziff. 1.2](#)) erbringt und der weltweite steuerbare Umsatz 100'000 Franken oder mehr beträgt. Für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- oder Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen liegt die massgebende Grenze bei 150'000 Franken. Als Inland gelten das schweizerische Staatsgebiet, das Fürstentum Liechtenstein, die deutsche Gemeinde Büsingen sowie der schweizerische Sektor des Flughafens EuroAirport Basel-Mülhausen-Freiburg ([Art. 3 Bst. a MWSTG](#)). Nicht als Inland gilt dagegen der französische Sektor des Flughafens Genf.

Die Steuerpflicht ausländischer Unternehmen beginnt grundsätzlich mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland.

Nähere Angaben über den Beginn und das Ende der Steuerpflicht können Sie der [MWST-Info 02 Steuerpflicht](#) entnehmen.

1.1.2 Anmeldung mittels Onlineformular

Wer steuerpflichtig ist, muss sich unaufgefordert innert 30 Tagen nach Beginn seiner Steuerpflicht mittels [Onlineformular](#) bei der ESTV anmelden. Dazu werden die folgenden Angaben benötigt:

1. Angaben zum Unternehmen: Sitz, Rechtsform und Geschäftsadresse;
2. Name und Geschäftsadresse des Steuervertreeters;
3. Angaben zur unternehmerischen Tätigkeit im Inland:
 - Art der unternehmerischen Tätigkeit;
 - Beginn der unternehmerischen Tätigkeit (Datum);
 - Abschlussdatum des ersten Geschäftsjahres und der folgenden Geschäftsjahre;
 - Umsatzprognose für die ersten 12 Monate ab Beginn der unternehmerischen Tätigkeit;
 - bei bereits aktiven Unternehmen: Umsätze der letzten maximal sechs Geschäftsjahre.

1.1.3 Befreiung von der Steuerpflicht

Gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) bzw. [Artikel 121a MWSTV](#) muss sich ein ausländisches Unternehmen **nicht im MWST-Register eintragen lassen**, wenn es unabhängig der Umsatzgrösse ausschliesslich eine oder mehrere der folgenden Leistungsarten erbringt:

1. Von der Steuer ausgenommene Leistungen ([Art. 21 MWSTG](#));
2. Von der Steuer befreite Leistungen ([Art. 23 MWSTG](#));
3. Lieferungen von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme, sofern die Lieferungen an steuerpflichtige Personen im Inland erfolgen;
4. Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) im Inland befindet ([☞ Ziff. 1.2.2.2](#)).



Nicht von der Steuerpflicht befreit ist, wer **Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen** an nicht steuerpflichtige Empfänger erbringt (z.B. Privatpersonen; weitere Informationen dazu finden Sie in der [MWST-Branchen-Info 13, Ziffern 3 und 5](#)).

Sind die Voraussetzungen für die obligatorische Steuerpflicht nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, sich frühestens auf den Beginn der aktuellen Steuerperiode **freiwillig im MWST-Register eintragen** zu lassen. Die Eintragung muss für mindestens eine Steuerperiode beibehalten werden ([Art. 11 MWSTG](#)).



Ausländische Unternehmen, welche nach [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit sind und sich nicht freiwillig im MWST-Register eintragen lassen ([Art. 151 Abs. 2 MWSTV](#)), haben Anspruch auf Vergütung der

Mehrwertsteuer auf den an sie im Inland ausgeführten Leistungen sowie auf ihren Einfuhren ([Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG](#)). Weitere Informationen finden Sie in der [MWST-Info 18 Vergütungsverfahren](#).



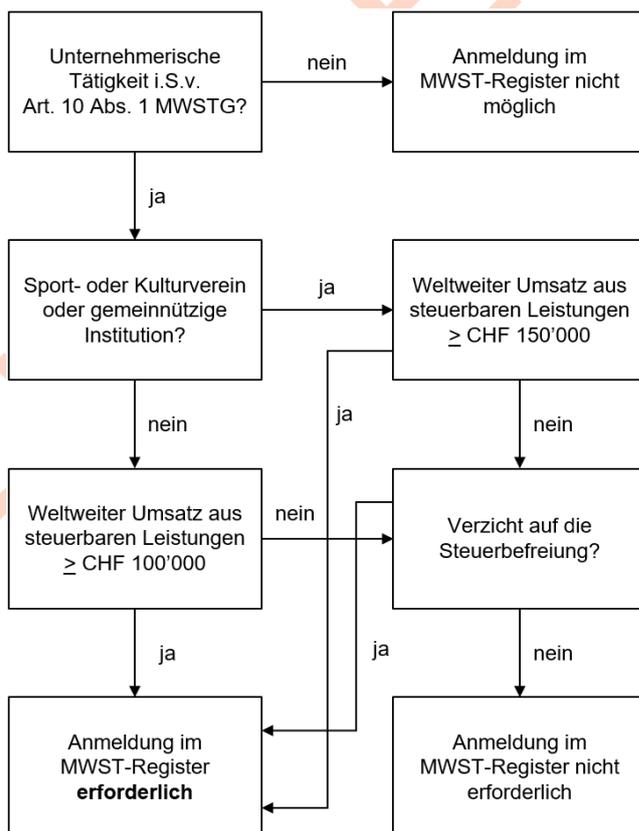
Kein Anspruch auf Vergütung der Mehrwertsteuer haben ausländische Unternehmen, welche im Inland ausschliesslich von der Steuer ausgenommene Leistungen erbringen und deswegen auf die Anmeldung als steuerpflichtige Person verzichten ([Art. 121a MWSTV](#)).

1.1.4 Inländische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens

Die inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens bilden zusammen ein eigenes Steuersubjekt ([Art. 10 Abs. 3 MWSTG](#) und [Art. 7 MWSTV](#)). Das hat zur Folge, dass sowohl der im Ausland ansässige Hauptsitz als auch die im Inland ansässige(n) Betriebsstätte(n) Steuersubjekt der Mehrwertsteuer sind und sich bei gegebenen Voraussetzungen einzeln im MWST-Register eintragen lassen müssen.

1.1.5 Schema zur Überprüfung der Anmeldepflicht

Das nachfolgende Schema dient der Überprüfung der Anmeldepflicht:



1.2 Leistungen im Inland (Lieferungen und Dienstleistungen)

1.2.1 Lieferungen

1.2.1.1 Was sind Lieferungen?

Als Lieferung im Sinne der Schweizer Mehrwertsteuer gelten ([Art. 3 Bst. d MWSTG](#)):

1. Die Verschaffung der Befähigung, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen,
2. das Abliefern eines Gegenstands, an dem Arbeiten besorgt worden sind, auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist oder
3. die Überlassung eines Gegenstands zum Gebrauch oder Nutzung (z.B. Vermietung, Verpachtung oder Leasing).



Im Gegensatz zum EU-Mehrwertsteuerrecht gelten im Schweizer Mehrwertsteuerrecht die Vermietung von Gegenständen, das Vornehmen von Reparaturen und sonstigen Arbeiten an Gegenständen sowie deren Installation vor Ort als **Lieferungen** und nicht als Dienstleistungen. Diese Qualifikation wirkt sich auf den Ort der Leistung ([☞ Ziff. 1.2.1.3](#)) und somit auf die Steuerpflicht im Inland aus.

1.2.1.2 Bearbeitung eines Gegenstandes als Lieferung

Aus mehrwertsteuerlicher Sicht gelten insbesondere die folgenden Leistungen als Lieferungen:

- Bau- und Maurerarbeiten
- Gartenbauarbeiten
- Schreiner- und Zimmermannsarbeiten
- Verlegung von Fliesen
- Malerarbeiten
- Einbauen von Fenstern, Küchen, Wandschränken
- Elektroinstallationen
- Abbruch-, Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten von/an Immobilien
- Montage von Messeständen
- Reinigung von beweglichen Gegenständen (z.B. Maschinen)
- Installation, Inbetriebsetzung, Prüfung, Regulierung, Unterhalt oder Reparatur von Gegenständen.

Erbringt ein ausländisches Unternehmen eine solche Lieferung im Inland, und zwar ungeachtet dessen, ob dabei Material mitgeliefert wird oder nicht, kann dies die obligatorische Steuerpflicht ([☞ Ziff. 1.1.1](#)) auslösen.

Weitere Informationen finden Sie in der [MWST-Info 06 Ort der Leistungserbringung](#) und in der Publikation Nr. 52.02 der Eidg. Zollverwaltung [Werkvertragliche Lieferungen und Ablieferung von Gegenständen nach Bearbeitung im Inland](#).

1.2.1.3 Ort der Lieferung

Gemäss [Artikel 7 MWSTG](#) gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem sich der Gegenstand zum Zeitpunkt befindet, in dem die wirtschaftliche Verfügungsmacht übergeht oder dort wo sich der Gegenstand im Zeitpunkt der Bearbeitung oder der Überlassung zum Gebrauch oder Nutzung befindet.

Wird ein Gegenstand neu angefertigt oder vor der Übergabe an den Abnehmer noch bearbeitet (☞ [Ziff. 1.2.1.2](#)), so gilt der Gegenstand **erst** im Zeitpunkt der Übergabe an den Abnehmer, d.h. **nach Abschluss der Arbeiten, als geliefert**. Die Lieferung erfolgt somit nach der Montage oder dem Einbau und allenfalls nach der Inbetriebnahme.

Wird der Gegenstand befördert oder versendet, gilt als Ort der Lieferung der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt (sog. **Beförderungs- oder Versandlieferung**). Wer somit einen Gegenstand aus dem Ausland in die Schweiz versendet, löst allein mit solchen Lieferungen in der Schweiz keine Steuerpflicht aus, da der Ort der Lieferung im Ausland ist. Wird der ins Inland beförderte oder versandte Gegenstand (z.B. ein Möbelstück) im Inland lediglich zusammengesetzt, gilt als Ort der Lieferung immer noch der Ort, an dem die Beförderung oder Versendung beginnt. Wird hingegen der Gegenstand fest eingebaut (z.B. Einbauschränk oder Einbauküche) gilt dies als Lieferung im Inland (☞ [Ziff. 1.2.1.2](#)). Ein ausländisches Unternehmen kann die Einfuhr eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland im eigenen Namen vornehmen, sofern es im Zeitpunkt der Einfuhr über eine Bewilligung der ESTV (**Unterstellungserklärung Ausland**) verfügt. Dies hat zur Folge, dass der Ort der Lieferung im Inland liegt, obwohl die Beförderung/Versendung im Ausland begonnen hat.



Erzielt ein **Versandhändler** pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus Kleinsendungen (Einfuhrsteuerbetrag bis 5 Franken), die er vom Ausland ins Inland befördert oder versendet, gelten die Lieferungen als Inlandlieferungen ([Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG](#)). Er muss sich im MWST-Register eintragen lassen. Ab dem Zeitpunkt gelten nicht nur die Kleinsendungen des Versandhändlers als Inlandlieferungen, sondern auch alle weiteren Sendungen (Einfuhrsteuerbetrag mehr als 5 Franken).

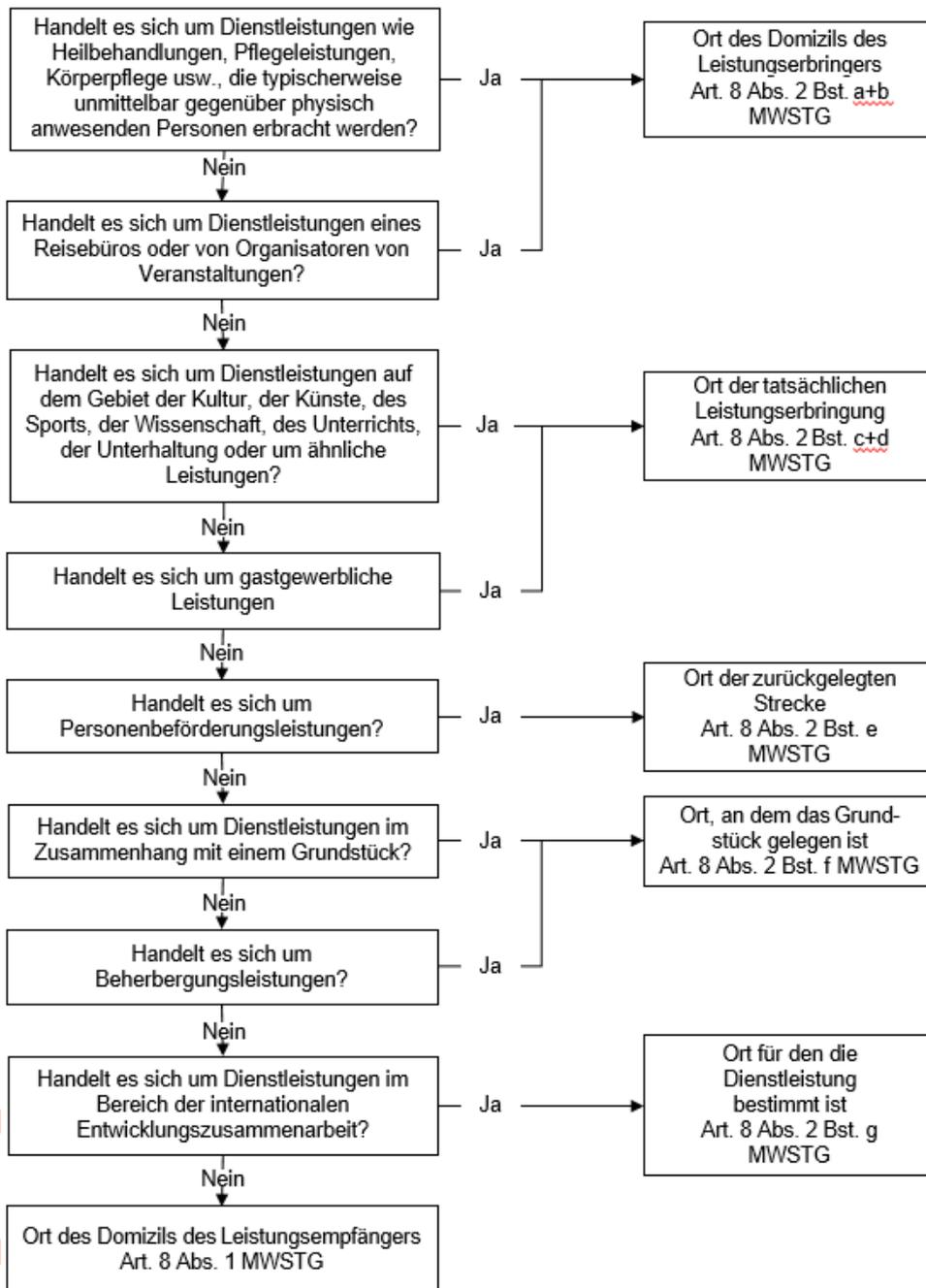
1.2.2 Dienstleistungen

1.2.2.1 Was sind Dienstleistungen?

Dienstleistungen sind alle Leistungen, die nicht als Lieferungen anzusehen sind. Eine Dienstleistung liegt insbesondere auch dann vor, wenn immaterielle Werte oder Rechte überlassen werden, eine Handlung unterlassen oder eine Handlung beziehungsweise ein Zustand geduldet wird.

1.2.2.2 Ort der Dienstleistung

Für die Bestimmung des Ortes der Dienstleistung ist das nachfolgende Schema hilfreich:



2 Buchführung / Einnahmen- und Ausgabenrechnung

2.1 Allgemein

Steuerpflichtige Personen ohne Wohn- oder Geschäftssitz im Inland, welche für die Tätigkeiten im Inland keine separate Buchhaltung führen, müssen für die Tätigkeiten im Inland zumindest eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Geschäftsvermögen führen ([Art. 128 MWSTV](#)). Dies kann mit dem Formular ZEAV erfolgen ([Ziff. 6](#)). Die Geschäftsvorfälle müssen vom Einzelbeleg über die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bis zur MWST-Abrechnung verfolgt werden können.

-  Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit den Anforderungen in Bezug auf Buchführung, Ordnungsmässigkeit und Aufzeichnungspflicht wird auf die [MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung](#) verwiesen.

2.2 Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege

Die steuerpflichtige Person hat ihre Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung ([Art. 42 Abs. 6 MWSTG](#)) ordnungsgemäss aufzubewahren ([Art. 70 Abs. 2 MWSTG](#)). Die Aufbewahrungsfrist beträgt somit 10 Jahre. Bei Geschäftsunterlagen im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen gilt eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren ([Art. 70 Abs. 3 MWSTG](#)). Es wird jedoch empfohlen, die Unterlagen in diesem Fall während 26 Jahren aufzubewahren.

Betreffend die Aufbewahrungspflichten des Steuervertreeters verweisen wir auf nachfolgende [Ziffer 4.1](#).

-  Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht der Geschäftsbücher und Buchungsbelege wird auf die [MWST-Info 16 Buchführung und Rechnungsstellung](#) verwiesen.

3 Deklaration der Mehrwertsteuer

3.1 Allgemein

Die MWST-Abrechnung ist periodisch – in der Regel vierteljährlich – auszufüllen, entweder elektronisch (Online-Abrechnung) oder mit dem Papierformular der ESTV. Zu den verschiedenen Abrechnungsmethoden und zum Ausfüllen der MWST-Abrechnung informiert die [MWST-Info 15 Abrechnung und Steuerentrichtung](#).

3.2 Vereinfachte Deklaration für ausländische Unternehmen

Die im MWST-Register eingetragenen ausländischen Unternehmen **können in den periodischen Abrechnungen in der Ziffer 200 lediglich die im Inland erzielten Umsätze deklarieren**. Sie können auf die Deklaration ihrer gesamten weltweiten Umsätze verzichten.

Bei der vereinfachten Deklaration ist der im Inland in ausländischer Währung erzielte Jahresumsatz **in Schweizer Franken umzurechnen**. Die Umrechnung erfolgt nach dem von der ESTV veröffentlichten Wechselkurs, wobei wahlweise der Monatsmittelkurs oder der Tageskurs für den Verkauf von Devisen verwendet werden kann. Steuerpflichtige Personen, die Teil eines Konzerns sind, können für die Umrechnung ihren Konzernumrechnungskurs verwenden.



Die vereinfachte Deklaration entbindet nicht von der Pflicht, die Vorsteuern gegebenenfalls aufgrund [Artikel 30 MWSTG](#) zu korrigieren bzw. aufgrund [Artikel 33 MWSTG](#) zu kürzen. Da auch im Ausland erzielte Umsätze und Subventionen Einfluss auf die in der Schweiz geltend gemachten Vorsteuern haben können, behält sich die ESTV ausdrücklich vor, anlässlich einer Kontrolle auch Angaben über die im Ausland erzielten Umsätze und Subventionen einzufordern.

Für detaillierte Angaben über den Anspruch auf Vorsteuern verweisen wir auf die [MWST-Info 09 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#).

3.3 Online Abrechnung

Die MWST-Abrechnung kann online erstellt und eingereicht werden. Ihre Vorteile:

- elektronische Einreichung der MWST-Deklaration, 24 Stunden, 7 Tage die Woche;
- Zeit- und Kostenersparnis durch Wegfall des Postweges;
- Nachverfolgbarkeit der deklarierten Zahlen dank Abrechnungshistorie;
- Reduktion Papierverbrauch;
- mittels elektronischer Benutzerverwaltung können Rechte an weitere Personen vergeben werden und das Rollenmodell ermöglicht flexiblen Einbezug von Dritten wie beispielsweise Steuervertreter.

4 Steuervertreter und Sicherheitsleistung

4.1 Steuervertreter

Ausländische Unternehmen haben für die Erfüllung ihrer Verfahrenspflichten eine Vertretung zu bestimmen, die im Inland Wohn- oder Geschäftssitz hat ([Art. 67 Abs. 1 MWSTG](#)). Durch die Bestimmung einer Vertretung wird keine Betriebsstätte begründet ([Art. 67 Abs. 2 MWSTG](#)).

Die Steuervertretung nimmt Korrespondenz entgegen und leitet diese unverzüglich an den Vertretenen weiter. Sie ist Ansprechpartnerin für die ESTV, stellt ihre Räumlichkeiten zur Verfügung für die Durchführung von allfälligen MWST-Kontrollen und verschafft den Zugang zu den von der ESTV verlangten Unterlagen. **Die Steuervertretung haftet jedoch nicht für die Steuerforderung.**

Alle für die Berechnung der Schweizer Mehrwertsteuer relevanten Unterlagen müssen bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung ([Art. 42 MWSTG](#)) innert angemessener Zeit am Sitz des Steuervertreters bereitgestellt werden können. Es handelt sich dabei insbesondere um Buchhaltungsunterlagen, Bestellungen, Lieferscheine, Kopien von Kundenrechnungen, Zahlungsbelege, Lieferantenrechnungen oder Zolldokumente.

4.2 Sicherheitsleistung

Ausländische Unternehmen müssen bei der Eintragung ins MWST-Register eine Sicherheit leisten. In der Regel wird diese in bar geleistet oder durch Erstellen einer Bankgarantie bei einer im Inland domizilierten Bank.

Die Sicherheit beträgt 3% des steuerbaren Inlandumsatzes ohne Exporte; mindestens jedoch 2'000 Franken und maximal 250'000 Franken.

Die ESTV behält sich in besonderen Fällen andere Berechnungsmethoden vor.

5 Beispiele zur Steuerpflicht von Unternehmen mit Sitz oder Wohnsitz im Ausland

Fall A

Salvatore Piazzolla betreibt seit vielen Jahren in Mailand (IT) einen Gartenbaubetrieb mit

einem Jahresumsatz von umgerechnet 400'000 Franken. Bisher hat er ausschliesslich Arbeiten in Italien ausgeführt. Im Juli 2019 unterstützt er einen befreundeten Gartenbauer aus Chiasso, welcher unvorhergesehen diverse personelle Abgänge zu verzeichnen hatte, kurzfristig bei den Gartenbauarbeiten in der Schweiz. Er erhält dafür ein Entgelt von 8'000 Franken, wobei sämtliches Material vor Ort zur Verfügung gestellt wird.

Herr Piazzolla erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juli 2019 innert 30 Tagen schriftlich oder mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestellt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall B

Mauro Moretti ist selbständiger Maler. Der Geschäftssitz befindet sich in Domodossola (IT). Jährlich erzielt er einen Umsatz von umgerechnet 150'000 Franken. Sein Bruder Luigi besitzt ein Ferienhaus auf der Belalp in der Schweiz. Herr Moretti erhält nun den Auftrag, im Juni 2019 die Fassade des Ferienhauses neu zu streichen. Die Farbe und das Material führt Herr Moretti aus Italien ein. Mauro Moretti erhält für den Auftrag (Arbeit inkl. Material) ein Entgelt von 18'000 Franken.

Herr Moretti erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) und muss sich deshalb mit dem erstmaligen Erbringen einer Leistung im Inland per Juni 2019 innert 30 Tagen schriftlich oder mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestellt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann er sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall C

Die Catering SA mit Sitz in Strasbourg (F) ist spezialisiert auf Catering für grössere Anlässe und erzielt jährlich einen Umsatz von rund 1'500'000 Franken. Bisher war das Unternehmen nur in Frankreich tätig. Am 3. Februar 2019 erbringt das Unternehmen eine Catering-Leistung für eine Messe in Basel (CH). Für diese Leistung vereinnahmt die Catering SA ein Entgelt von 50'000 Franken.

Die Catering SA erzielt weltweit einen Umsatz von 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)). Mit dem Einsatz in Basel erbringt sie gastgewerbliche Dienstleistungen im Inland ([Art. 8 Abs. 2 Bst. d MWSTG](#)). Sie wird somit mit dem Erbringen der Leistungen im Inland am 3. Februar 2019 steuerpflichtig und muss sich innert 30 Tagen schriftlich oder mittels Onlineformular bei der ESTV anmelden. Im Weiteren ist zu beachten, dass eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmt und eine Sicherheitsleistung hinterlegt werden muss. Sofern davon auszugehen ist, dass der Einsatz in der Schweiz einmalig war, kann sie sich per Ende 2019 wieder aus dem MWST-Register löschen lassen.

Fall D

Steuerberater Maximilian Meier aus Düsseldorf (D) hatte bisher nur Kunden mit Sitz im EU-Raum und erzielte in der Vergangenheit einen Umsatz von jährlich ca. 300'000 Franken. Im März 2019 berät er Herrn Fischer mit Wohnsitz in Zürich (CH) und erhält dafür 2'000 Franken.

Herr Meier erbringt im Inland ausschliesslich Dienstleistungen, deren Ort sich nach [Artikel 8 Absatz 1 MWSTG](#) richtet und ist deshalb gemäss [Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 2 MWSTG](#) von der Steuerpflicht befreit (☞ [Ziffer 1.1.1](#)).

Fall E

Die P + W Architekten ZT GmbH aus Wien (A) erbrachte bisher nur Leistungen in Österreich und Deutschland. Aus dieser Tätigkeit erzielte sie jährlich einen Umsatz von ca. 500'000 Franken. Die Berater GmbH mit Sitz in Wien expandiert in die Schweiz. Deshalb beauftragt sie im Mai 2019 die P + W Architekten ZT GmbH, für ihre neue Zweigniederlassung in St. Gallen (CH) ein Gebäude zu zeichnen.

Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Dienstleistung, deren Ort nach [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe f MWSTG](#) zu bestimmen ist, also nach dem Ort, wo das Grundstück gelegen ist, vorliegend in St. Gallen. Die P + W Architekten ZT GmbH erbringt eine Leistung im Inland und wird – da der weltweite Umsatz 100'000 Franken oder mehr ([Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG](#)) beträgt – im Inland steuerpflichtig. Sie muss sich innert 30 Tagen nach Beginn der Steuerpflicht bei der ESTV schriftlich oder mittels Onlineformular anmelden. Ferner muss sie eine Steuervertretung mit Sitz in der Schweiz bestimmen und eine Sicherheitsleistung hinterlegen. Nach Beendigung des Auftrags kann sie sich per Ende 2019 aus dem MWST-Register löschen lassen, sofern davon ausgegangen werden kann, dass sie in der nächsten Zeit keine weiteren Leistungen im Inland erbringen wird.

6 Formular Zusammenfassung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensübersicht (ZEAV)

Das ZEAV dient als mögliche Gliederung und soll die Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben für die Tätigkeiten im Inland sowie die Vermögensübersicht pro Geschäftsjahr aufzeigen. Die Erläuterungen zum Ausfüllen des ZEAV sind unter der [Ziffer 7](#) aufgeführt.

6.1 Allgemeine Informationen über die steuerpflichtige ausländische Unternehmung

Tätigkeit

Angabe über die Tätigkeit im Inland

6.2 Einnahmen- und Ausgabenrechnung (alle Werte in CHF)

Umsatz aus Leistungen

Umsatz aus Lieferungen und Leistungen im Inland _____
Erlösminderungen _____

Total Umsatz

Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen

Materialaufwand / Handelswarenaufwand _____

Aufwand für Fremdleistungen _____

Bestandesänderungen _____

Total Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen

Bruttogewinn

übriger Aufwand

Verwaltungs- und Werbeaufwand
 Sonstiger Aufwand

Total übriger Aufwand

Erfolg

6.3 Nachweis Vermögenslage / Geschäftsvermögen im Inland zu Beginn und am Ende der Steuerperiode (alle Werte in CHF)**Aktiven****Beginn****Ende****Umlaufvermögen**

Flüssige Mittel

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren)

Wertberichtigung Forderungen (Delkredere)

Vorräte / Halb- und Fertigfabrikate

Anzahlungen

Total Umlaufvermögen

Anlagevermögen

Sachanlagen

Immaterielle Werte

Total Anlagevermögen

Total Aktiven

Passiven**Beginn****Ende****Fremdkapital**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)

Vorauszahlungen

Total Fremdkapital

Dotationskapital MWST

Dotationskapital am 1.1.

Erfolg 1.1-31.12.

Total Dotationskapital MWST

Total Passiven

7 Erläuterungen zum Ausfüllen des Formulars ZEAV

Nachfolgend einige Hinweise zum Ausfüllen des ZEAV.

7.1 Einnahmen- und Ausgabenrechnung

Umsatz aus Lieferungen und Leistungen

Der Umsatz aus Lieferungen und Leistungen stellt einen Ausweis der Erträge aus der betrieblichen Leistungserstellung dar. Darunter fallen namentlich:

- Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- und übrige Erlöse
- Eigenleistungen
- Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
- Erlösminderungen
- Leistungen an Mitarbeiter / Privatanteile

Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen

Der Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen setzt sich aus folgenden Gruppen zusammen:

- Materialaufwand
- Handelswarenaufwand
- Aufwand für Fremdleistungen (Dienstleistungen)
- Energieaufwand zur Leistungserstellung
- Übriger Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen
- Direkte Einkaufsspesen
- Bestandesänderungen
- Aufwandsminderungen für Material, Waren und Fremdleistungen

übriger Aufwand

Der übrige Aufwand ist der zusätzliche Aufwand, der für die Leistungserstellung anfällt. Darunter fallen namentlich:

- Verwaltungs- und Werbeaufwand
- Raumaufwand, Energiekosten
- Unterhalt, Reparaturen

7.2 Vermögenslage / Geschäftsvermögen

Umlaufvermögen

- Flüssige Mittel
Kassen, Post- und Bankkonten
- Forderungen aus Lieferung und Leistung (Debitoren)
Dazu gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Leistungen. Die Kundenguthaben sind vollständig und zum Bruttowert zu deklarieren.

- Wertberichtigung FLL
Delkredere für die Forderungen aus Lieferung und Leistungen
- Vorräte / Halb- und Fertigfabrikate
Handelswaren / angefangene Arbeiten sowie Fertigfabrikate
- Anzahlungen
Geleistete Anzahlungen an die Lieferanten

Anlagevermögen

Beim Anlagevermögen handelt es sich um Anlagen, die dem Unternehmen auf Dauer zur Verfügung stehen:

- Sachanlagen
Darunter fallen mobile Anlagen und Einrichtungen, die der Leistungserstellung dienen sowie immobile Sachanlagen wie Grundstücke und Bauten.
- Immaterielle Werte
Zu den immateriellen Werten gehören unter anderem Patente, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen und der Goodwill.

Fremdkapital

Im Fremdkapital sind folgende Gruppen enthalten:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren)
- Vorauszahlungen von Kunden

Dotationskapital MWST

Das Dotationskapital MWST setzt sich zusammen aus der Differenz zwischen der Aktiven und des Fremdkapitals.

- Dotationskapital am 1.1.
- Erfolg 1.1.-31.12.
- Dotationskapital am 31.12.